

Endlich in Rente... und jetzt?

Kurzleitfaden zu den Möglichkeiten des
Zusatzrentenfonds bei Pensionierung

Sie sind Mitglied in einem Zusatzrentenfonds und gehen in Rente?

Dann haben Sie folgende Möglichkeiten:

► Weiterhin Mitglied im Zusatzrentenfonds bleiben

In Rente gehen heißt nicht automatisch, dass Sie sich Ihre Position beim Rentenfonds auszahlen lassen müssen. Sie können weiterhin Mitglied beim Fonds bleiben, und das, solange Sie möchten. Selbstverständlich können Sie auch weiterhin und freiwillig bis 5.165 € im Jahr einzahlen, vom Einkommen abziehen und dadurch bis 2.221 € an Steuern im Jahr sparen. Auch ohne weitere Einzahlungen vermehren sich Ihre Ersparnisse im Fonds aufgrund der Rendite, die Ihre Investitionslinie in Zukunft erzielt. Zusätzlich profitieren Sie von der günstigen Besteuerung dieser Renditen im Vergleich zu anderen Sparformen. Außerdem können Sie sich jederzeit dafür entscheiden, sich wie nachfolgend genauer beschrieben Ihre Position auszahlen zu lassen. Selbst bei Ableben geht Ihre Position nicht verloren, sondern wird an die Erben oder die angegebenen Begünstigten ausbezahlt.

► Auszahlung des Kapitals

Falls sich aus der Umwandlung von 70 % der angereiften Position beim Fonds eine Zusatzrente ergibt, die weniger als 50 % des Sozialgelds ausmacht, können Sie sich auch **das gesamte Kapital sofort** auszahlen lassen. Dieselbe Möglichkeit haben Sie als **öffentlich Bediensteter und Mitglied in einem kollektivvertraglichen Rentenfonds**, falls sich aus der Umwandlung der gesamten angereiften Position eine Zusatzrente ergibt, die unter dem Sozialgeld liegt. Ganz unabhängig von der Höhe der Ihnen zustehenden Zusatzrente haben Sie aber immer die Möglichkeit, sich **bis 50 %** der angereiften Position **als Kapital** auszahlen zu lassen. In dem Fall wird nur der restliche Betrag in eine lebenslange Zusatzrente umgewandelt.

► Auszahlung der Zusatzrente

Die Höhe der Zusatzrente hängt von der Lebenserwartung, dem Geschlecht, dem Alter bei Ansuchen der Auszahlung und der Art der Zusatzrente ab. Als Mitglied können Sie zwischen mehreren Zusatzrenten jene aussuchen, die Ihren Vorstellungen am besten entspricht. Gemeinsam ist diesen verschiedenen Zusatzrenten, dass sie lebenslang ausgezahlt und im Laufe der Zeit aufgewertet werden. Unter anderem bieten die Fonds folgende Arten von Zusatzrente an: **Leibrente, garantierte Zeitrente und nachfolgend Leibrente, übertragbare Leibrente, gegenversicherte Leibrente.**

► Auszahlung der vorzeitigen, befristeten Zusatzrente (RITA)

Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit beendet haben und Ihnen nur mehr wenige Jahre bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters fehlen oder Sie die Voraussetzungen für die Frührente (dies gilt auch für „Quote 100“, „Option Frau“, Rentenvorschuss „Ape social“ usw.) bereits erfüllen, können Sie auf die **vorzeitige, befristete Zusatzrente (RITA)** zugreifen.

Falls Sie sich für die RITA entscheiden, wird das im Rentenfonds angereifte Kapital durch die Jahre geteilt, die noch **bis zum Erreichen des Alters für die gesetzliche Altersrente** fehlen und **in vierteljährlichen Raten** ausbezahlt. Dieses beläuft sich aktuell für Arbeitnehmer/innen auf 67 Jahre. In diesem Zeitraum bleibt das Restkapital im Zusatzrentenfonds und kann so weiterhin von den Renditen profitieren, die durch die Investitionslinie erzielt werden.

Sie können das gesamte Kapital Ihres Zusatzrentenfonds oder auch nur einen Teil in RITA umwandeln lassen; auf jeden Fall können Sie weiterhin **zusätzliche Beiträge** einzahlen und diese auch steuerlich in Abzug bringen.

Wird nur ein Teil des angereiften Kapitals für die RITA verwendet, können Sie das Restkapital beim Zusatzrentenfonds als Vorschuss oder als Zusatzrente in Form von Kapital und/oder Rente auch nach dem 67. Lebensjahr auszahlen lassen. Sie können auch mit über 67 Jahren im Zusatzrentenfonds eingeschrieben bleiben.

► Übertragung auf einen anderen Zusatzrentenfonds

Informieren Sie sich bei Pensionierung bei Ihrem Zusatzrentenfonds, welche Arten von Zusatzrente angeboten werden. Sollte Ihre „Wunschzusatzrente“ nicht dabei sein, können Sie Ihr angereiftes Kapital auch auf einen anderen Zusatzrentenfonds übertragen lassen, der genau diese Zusatzrente anbietet.

Für eine Übertragung müssen Sie sich zuerst in einen anderen Rentenfonds einschreiben. Anschließend wird das gesamte angereifte Kapital ohne vorherige Besteuerung auf den neuen Fonds übertragen.

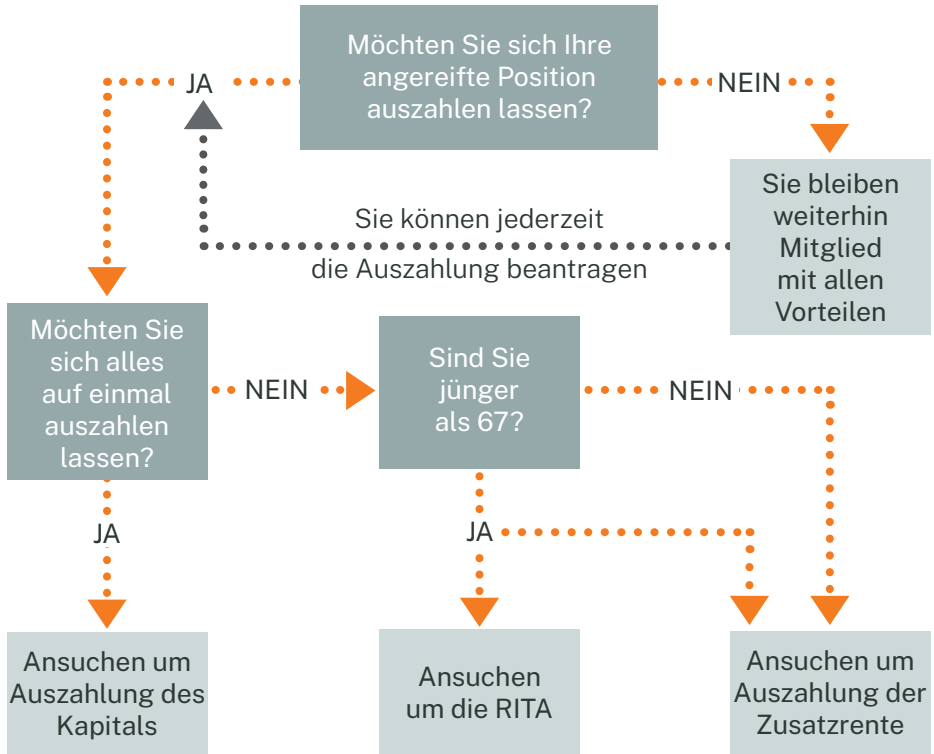


Übersicht über die Besteuerung der Auszahlungen bei Pensionierung

	Bis 31/12/2006 eingezahlte Beiträge	Ab 01/01/2007 eingezahlte Beiträge
Kapital	getrennte Besteuerung (mindestens 23 %)	Ersatzsteuer von 15 %, die ab 15 Mitgliedsjahren im Fonds jedes Jahr um weitere 0,30 % bis auf das Minimum von 9 % sinkt
Zusatzrente	ordentliche Besteuerung unter Anwendung der Einkommenssteuersätze (von 23 % bis 43 %)	
RITA	Ersatzsteuer von 15 %, die ab 15 Mitgliedsjahren im Fonds jedes Jahr um weitere 0,30% bis auf das Minimum von 9 % sinkt	

Bei **öffentlich Bediensteten, die Mitglied in einem kollektivvertraglichen Zusatzrentenfonds sind**, gilt bei der Auszahlung in Form von Kapital oder Zusatzrente der günstige Steuersatz von maximal 15 % und mindestens 9 % für jene Beiträge, die ab dem 1. Jänner 2018 eingezahlt wurden.

Für welche Auszahlungsart kann ich mich entscheiden?



Hinweis: Bitte prüfen Sie vor jedem Ansuchen um eine Leistung, ob Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.



Für Infos:

Contact Center Bozen

Mustergasse 11
39100 Bozen
0471 317600

Contact Center Trient

Via Gazzoletti 47
38122 Trient
0461 274800

Pensplan Centrum AG

Rechtssitz

Raingasse 26
39100 Bozen
0471 317600

Zweitsitz

Piazza Silvio Pellico 6
38122 Trient
0461 274800

info@pensplan.com
pensplan.com



Dienstleistungen für
die regionale Zusatzvorsorge